

Informationen für den Verbraucher

für die Zeichnung und Übernahme von nachrangigen Namensschuldverschreibungen (Anleihe) der reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

Die reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG (Emittentin; siehe hierzu auch nachstehende Ziffer 1) bietet Anlegern eine auf den Namen lautende nachrangige Schuldverschreibung (nachrangige Namensschuldverschreibung) zu festen, über die Laufzeit gestuften Zinssätzen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 an. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 10.000 nachrangige, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 („Teilschuldverschreibungen“). Für die Teilschuldverschreibungen sind die im Verkaufsprospekt abgedruckten Anleihebedingungen maßgeblich. Ihr Vertragsabschluss zur Zeichnung und Übernahme von Teilschuldverschreibungen wird durch eine Vertriebsstelle (siehe hierzu nachstehende Ziffer 2) vermittelt. Die Ihrer Investitionsentscheidung zugrunde zu legenden Einzelheiten – insbesondere die Risiken – entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt. Die vorliegenden Informationen für den Verbraucher dienen der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen.

1. EMITTENTIN

a) Firma und Sitz, Anschrift für Zustellungen

reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG, Hamburg ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

b) Handelsregister und Registernummer

Amtsgericht Hamburg
HRA 119081

c) Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin ist die Investition des mittels der nachrangigen Namensschuldverschreibung eingeworbenen Kapitals in Wind-, Solarenergie- und Wasserkraftprojekte (einschließlich Bestandsobjekte) in Europa, die zur Trennung von Haftungsrisiken von verschiedenen Gesellschaften betrieben werden, an denen die Emittentin sich zu beteiligen beabsichtigt.

d) Aufsichtsbehörde

Die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde ist für die Tätigkeit der Emittentin nicht erforderlich.

e) Vertretungsberechtigte

Persönlich haftender Gesellschafter: reconcept Capital 02 GmbH vertreten durch: Karsten Reetz, Geschäftsführer, und Hannu Wegner, Geschäftsführer

2. VERTRIEBSSTELLE

Identität, Anschrift für Zustellungen (Hausanschrift), Vertretungsberechtigte finden Sie unter der Überschrift „Vermittelt durch:“ auf dem Zeichnungsschein.

3. WESENTLICHE MERKMALE DER FINANZDIENSTLEISTUNG, ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

a) Wesentliche Merkmale

Die Emittentin bietet Anlegern eine auf den Namen lautende nachrangige Schuldverschreibung (nachrangige Namensschuldverschreibung) zu festen, über die Laufzeit gestuften Zinssätzen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 an. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 10.000 nachrangige, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000.

Die Emittentin wird die Nettoeinnahmen aus dieser nachrangigen Namensschuldverschreibung, d. h. die Einnahmen aus der Namensschuldverschreibung abzüglich der Emissionskosten, ausschließlich für den Erwerb von Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windpark-, Solarpark- oder Wasserkraftanlagen sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve verwenden. Als „Erstinvestment“ hat die Emittentin einen Optionsvertrag zum teilweisen Erwerb eines Kommanditanteils an der Windpark

Pfaffengrün GmbH & Co. KG mit Sitz in Großschirma geschlossen. Die Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG betreibt eine am 29. August 2016 in Betrieb genommene Windenergieanlage des Typs Nordex N117 mit 2,4 MW Leistung am Standort Pfaffengrün (Vogtlandkreis, Sachsen).

Mit den Teilschuldverschreibungen verbundene Rechte

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte Forderungen gegenüber der Emittentin, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen und untereinander gleichrangig sind. Anleihegläubiger ist jeder Gläubiger mindestens einer Teilschuldverschreibung. Jedem Anleihegläubiger stehen die in den Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu, insbesondere das Recht, von der Emittentin die gemäß den Anleihebedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Kapital zu verlangen. Die Teilschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 1. Oktober 2016 und endet am 30. September 2021. Die Teilschuldverschreibungen sind vom 1. Oktober 2016 an im ersten Jahr der Laufzeit mit 4,0 % p. a., im zweiten dritten und vierten Jahr der Laufzeit jeweils mit 5,0 % p. a. und im fünften und letzten Jahr der Laufzeit mit 6,0 % p. a. festverzinslich. Die Zinsen sind nachträglich am 1. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 1. Oktober 2017. Der Emittentin steht das Recht zu, unter bestimmten, in den Anleihebedingungen geregelten Voraussetzungen, die Zinszahlungen einseitig für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zu stunden. Die Teilschuldverschreibungen werden nach Laufzeitende am 1. Oktober 2021 zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig.

Rang der Teilschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt

Die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zinsen und Rückzahlung sind nachrangig. Die Teilschuldverschreibungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt wie folgt versehen:

Die Anleihegläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus den Teilschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen und Rückzahlung ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung oder Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen und der Rückzahlung haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus künftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist. Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und der Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

b) Zustandekommen des Vertrages

Mit Unterzeichnung der entsprechenden Vertragserklärung im Zeichnungsschein bieten Sie der Emittentin die Zeichnung und Übernahme von der Emittentin begebener Teilschuldverschreibungen in dem im Zeichnungsschein genannten Umfang an. Der Vertrag über die Zeichnung und Übernahme der Teilschuldverschreibungen kommt zustande, sobald die Emittentin Ihr im Zeichnungsschein enthaltenes Angebot annimmt (gemäß Ihrem im Zeichnungsschein enthaltenen Angebot zur Zeichnung und Übernahme der Teilschuldverschreibungen verzichten Sie auf den Zugang einer Annahmeerklärung). Über die erfolgte Annahme Ihres Angebots und somit das erfolgte Zustandekommen des Vertrages werden Sie mit gesondertem Schreiben zeitnah informiert.

4. GESAMTPREIS UND PREISBESTANDTEILE, ÜBER DIE EMITTENTIN ABGEFÜHRTE STEUERN

Der Gesamtpreis entspricht der Summe des Nennbetrags der von Ihnen gezeichneten Teilschuldverschreibungen zzgl. anfallender Stückzinsen. Der Zeichnungsbetrag muss mindestens EUR 5.000 betragen; darüber hinausgehende Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Höhe der anfallenden Stückzinsen können Sie der dem Verkaufsprospekt beigefügten Stückzinstabelle einschließlich des dort gegebenen Beispiels entnehmen. Es wird kein Agio erhoben.

Sie erzielen aus den von Ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen (sofern nicht eine Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. ein Freistellungsauftrag des Anlegers vorliegt). Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 % hierauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland des Anlegers. Darüber hinaus werden über die Emittentin keine Steuern abgeführt. Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Anleiheangebots finden Sie im Verkaufsprospekt im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“.

5. ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Folgende weitere Kosten sind von Ihnen zu tragen:

- Abwicklungs- und Transaktionskosten bei Übertragung
- Kosten aufgrund Auslandsbezugs
- Kosten im Erbfall für einen Erbnachweis
- Kosten des Geldverkehrs gemäß Preisverzeichnis des von Ihnen beauftragten Kreditinstituts
- Kosten im Verzugsfall
- Kosten für Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder für Abstimmungen ohne Versammlung
- Kosten für Mitteilungen an die Emittentin (Porto)
- Kosten der Hinterlegung, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, dem Anleger zustehende Beträge beim Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen
- Steuererklärungen: Sie tragen die Kosten für die Erstellung und Abgabe Ihrer persönlichen Steuererklärungen.

6. SPEZIELLE RISIKEN, WERTSCHWANKUNGEN, KÜNFTIGE ERTRÄGE

Die Schuldverschreibung (Anleihe) ist ein Finanzinstrument, das wegen seiner spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet ist und dessen Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Mittels der Teilschuldverschreibungen gewähren Sie der Emittentin Fremdkapital. Als Anleihegläubiger sind Sie somit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Sie sind auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und auf ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen angewiesen. Die Übernahme der Teilschuldverschreibungen ist mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts des investierten Kapitals verbunden. Die Handelbarkeit der Teilschuldverschreibungen ist eingeschränkt. Es besteht das Risiko, dass sie nicht veräußert werden können. Es bestehen weitere Risiken, die im Verkaufsprospekt erläutert werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

7. GÜLTIGKEITSDAUER

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten gem. § 8a Vermögensanlagen-gesetz. Die Emittentin kann das Anleiheangebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite (www.reconcept.de/re08) bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe (www.reconcept.de) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.

8. ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG

Der Zeichnungsbetrag zuzüglich anfallender Stückzinsen ist nach Annahme Ihrer Zeichnung auf das Sonderkonto der Emittentin bei der Commerzbank AG, IBAN: DE54 2014 0010 0620 0240 00, BIC: COBADEFFXXX, zu überweisen. Die Zahlung hat in der Regel 14 Tage nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erfolgen. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gilt daher die in Ihrem Zeichnungsschein ausgewiesene Zahlungsfrist.

Die Teilschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Teilschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen. Die Emittentin führt über die Anleihegläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-

Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Teilschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Anleiheregister“). Gegenüber der Emittentin gilt der jeweils im Anleiheregister eingetragene Anleihegläubiger als aus den jeweiligen Teilschuldverschreibungen allein berechtigt und verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Anleiheregister eingetragenen Anleihegläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet Anwendung.

9. FERNKOMMUNIKATION

Die Emittentin berechnet keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels.

10. WIDERRUFSRECHT

Informationen über Ihr Widerrufsrecht finden Sie unter der Überschrift Widerrufsbelehrung auf dem Zeichnungsschein.

11. MINDESTLAUFZEIT

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 1. Oktober 2016 und endet am 30. September 2021, 24:00 Uhr. Dementsprechend werden die Teilschuldverschreibungen am 1. Oktober 2021 in Höhe ihres Nennbetrags zur Rückzahlung fällig.

12. KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN

Erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren besteht ein – nicht von weiteren Voraussetzungen abhängiges – Sonderkündigungsrecht der Emittentin bezogen auf Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von insgesamt bis zu einer Million Euro mit der Folge, dass die gekündigten Teilschuldverschreibungen in Höhe des gekündigten Betrags zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen vorzeitig zur Rückzahlung durch die Emittentin fällig werden.

Im Übrigen sind weder die Emittentin noch die Anleihegläubiger zur ordentlichen Kündigung der Teilschuldverschreibungen berechtigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe, die Anleger insbesondere zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen berechtigen, sind in den Anleihebedingungen aufgelistet.

Kündigungserklärungen der Anleihegläubiger sind schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären.

13. VORVERTRAGLICHES RECHT

Alle vorvertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus den in den Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

15. SPRACHEN

Die Vertragsbedingungen (Anleihebedingungen) und diese Informationen für den Verbraucher werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Sämtliche Kommunikation während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen wird in deutscher Sprache mit Ihnen geführt.

16. AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzufragen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung ist unter der Anschrift Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt, Telefon +49 (0)69 23 88-1907, Telefax: +49 (0)69 70 90 90-9901, und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) erhältlich.

17. KEINE EINLAGENSICHERUNG

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger fallen, bestehen nicht.